

aufgrund eines Kompromisses gesucht werden muß. Nach der Okkupation der CSSR durch fünf Warschauer-Pakt-Staaten wurde gegen solche Auffassungen Front gemacht. Es wurde mit Nachdruck betont, daß die gesamtgesellschaftlichen Interessen allein maßgebend seien. Auf der Redaktionskonferenz der Zeitschrift »Staat und Recht« (September 1968, s. Rz. 18 zu Art. 2) wurde die These vertreten, es sei nicht Aufgabe des Rechts, unterschiedliche Interessen in Einklang zu bringen; denn das Klasseninteresse der Arbeiter sei mit den Interessen der Gesellschaft identisch. Wolfgang Weichelt (Arbeitermacht und sozialistischer Staat) meinte, von einer Verminderung der organisierenden, die gesellschaftlichen Prozesse steuernden Funktionen des sozialistischen Staates, etwa im Sinne einer Ausgleichung divergierender Interessen, könne keine Rede sein. Der Staat sei keine Art neutraler Ausgleichsmaschinerie. Er lehnte den »sozialistischen Pluralismus« scharf ab.

3. Wenn von der Übereinstimmung der Interessen der Werktätigen und ihrer Kollektive mit den gesellschaftlichen Erfordernissen gesprochen wird, so wird vorausgesetzt, daß die gesamtgesellschaftlichen Interessen den gesamtgesellschaftlichen Erfordernissen entsprechen. Was gesellschaftlich erforderlich ist, weiß allein die marxistisch-leninistische Partei, die meint, mit ihrer Politik die objektiven Interessen der einzelnen und der Kollektive zu wahren. Im Wege der »Rückkopplung« können diese vielleicht ihre Erkenntnisse über die gesellschaftlichen Erfordernisse darlegen. Die Parteiführung wird sie auch prüfen, mit ihren Erkenntnissen vergleichen und sie daran werten. Die Entscheidung bleibt jedoch stets bei ihr. Bei einer Divergenz der Auffassungen hat sie die Kollektive und die einzelnen im Wege der ideologischen Indoktrination davon zu überzeugen, daß deren divergierende Auffassungen unrichtig und die von ihnen geltendgemachten Interessen nur subjektive und daher unbeachtlich sind. 43